

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG)

Die Kammerversammlung hat am 18.11.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Änderung der Kammersatzung der Pflegekammer Niedersachsen

- vom 16.06.2020 -

Artikel 1

Die Kammersatzung der Pflegekammer Niedersachsen vom 06.06.2018 (zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 16.06.2020) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 1 wird folgender neuer § 1a eingefügt:

§ 1 a Kammermitglieder, Freiwilliger Beitritt

(1) Der Pflegekammer Niedersachsen gehören als Kammermitglieder die in § 2 PflegeKG genannten Personen an.

(2) Ab dem 1. Januar 2021 können Personen,

1. die in Niedersachsen in der Pflege tätig sind und entweder eine pflegerische Berufsausbildung an einer hierfür staatlich anerkannten Bildungseinrichtung abgeschlossen oder aufgrund einer Hochschulprüfung an einer Hochschule in staatlicher Verantwortung oder an einer staatlich anerkannten Hochschule einen berufsqualifizierenden pflegerischen Abschluss erworben haben oder

2. die sich in Niedersachsen in einer Ausbildung zu einem der in § 2 Abs. 1 Satz 1 PflegeKG genannten Berufe oder in einer sonstigen Berufsausbildung an einer Bildungseinrichtung nach Nummer 1 befinden oder die in Niedersachsen ein pflegerisches Studium an einer Hochschule nach Nummer 1 absolvieren, der Pflegekammer Niedersachsen freiwillig beitreten.

Freiwillig beigetretene Personen leisten Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung; im Übrigen sind sie nicht Kammermitglieder im Sinne des PflegeKG und dieser Satzung.

Die freiwillige Mitgliedschaft endet durch schriftliche Beendigungserklärung der freiwillig beigetretenen Person.

2. § 2 Nr. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

(5) auf die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen ihnen und freiwillig beigetretenen Personen oder zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, hinzuwirken.

3. § 2 Nr. 6 c wird wie folgt neu gefasst:

c) die freiwillig beigetretenen Personen und Dritte zu informieren und zu beraten

4. § 2 Nr. 8 wird wie folgt neu gefasst:

(8) Zur Beratung der Kammermitglieder, ihrer Organe, der freiwillig beigetretenen Personen sowie anderer Stellen in berufsethischen Fragen eine Ethikkommission einzurichten.

5. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Kammermitglieder, die nicht Mitglieder der Kammerversammlung sind, sowie freiwillig beigetretene Personen können an Sitzungen der Kammerversammlung als Zuhörende teilnehmen, sofern die Kammerversammlung nicht zum Schutz der berechtigten Interessen Dritter für einzelne Punkte der Tagesordnung Ausnahmen beschließt. Die Kammerversammlung kann die Teilnahme weiterer Personen als Zuhörende zulassen.

Artikel 2

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, 18.11.2020

Nadya Klarmann
Präsidentin
Pflegekammer Niedersachsen KdöR